

N<sup>ro</sup>. 57.

Donnerstag den 12. Mai

1836.

## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 586. (2) Nr. 8049.

## C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Suberniums zu Laibach. — Die Stadt und der Hafen von Ibraila wird zum Freihafen erklärt. — Nach einer Eröffnung der k. k. Agentie in Bukarest hat die wallachische Regierung die Stadt und den Hafen von Ibraila zum Freihafen mit folgenden Rechten erklärt: — Alle Waaren und Producte, deren Einfuhr in die Wallachei erlaubt ist, und welche nach Ibraila eingeführt werden, sey es zur Consumtion der Bewohner selbst, oder um daselbst niedergelegt und dann weiter verführt zu werden, sind bei ihrer Einfuhr vom Einfuhrzolle befreit, und dieser Zoll wird in der Zukunft nur dann erhoben werden, wenn jene Waaren oder Producte über das Weichbild der Stadt geführt werden. Ausgenommen von dieser Befreiung ist der Schnupf, und Rauchtobak, dann der Wein und Branntwein (wenn die Einfuhr dieser Getränke se erlaubt werden sollte), von welchen Artikeln die Stadt Ibraila wie bisher den Verbrauchsoll erheben wird, in so ferne dieselben zur Consumtion der Stadt selbst bestimmt seyn werden. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer's Decrets vom 23. März 1836, Z. 12642, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 14. April 1836.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primber, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Bessel,  
k. k. Gubernialrath.

Z. 588. (2) Nr. <sup>8609</sup>/<sub>1219</sub>.

## V e r l a u t b a r u n g.

Der verstorbene Pfarrvicar Caspar Glavanh zu Kropf, hat im Testamente vom 15. Juni 1761 eine Stiftung, dermaß im jährlichen Ertrage von 35 fl. E. M., errichtet. — Diese Stiftung ist bestimmt a) für Studierende,

welche von den Brüdern oder Schwestern des benannten Stifters abstammen. — b) In Ermanglung derselben ist die Hälfte des jährlichen Stiftungsertrages für die armen und frommen Anverwandten des besagten Stifters bestimmt. — Da sich über die Gubernial-Verlautbarung vom 9. Mai und 13. August 1835, Z. 10229 und 18219, kein kompetenzfähiger Studierender um die Verleihung der gedachten Stiftung für die beiden Jahre 1835 und 1836 hieramts gemeldet hat, so werden hiemit alle jene Verwandte des Stifters, welche sich aus der ad b) erwähnten Substitution zur Erlangung dieser Stiftung berechtigt erachten, aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Documenten belegten Competenzgesuche um den ihnen für die im Jahre 1835 und 1836 gebührenden Antheil an den Stiftungsinteressen, bis 30. Mai d. J. bei dieser Landesstelle einzuweisen. — Laibach am 23. April 1836.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,  
Gubernial-Secretär.

Z. 585. (2) Nr. 2775.

ad Nr. 10284.

## E d i c t.

Da bei dem k. k. kärnthnerischen Stadt- und Landrechte eine Rathsprotocollistenstelle, mit dem Gehalte jährlicher 800 fl. E. M., und dem Vorrückungsrechte in 900 fl. E. M., in Erledigung gekommen ist, so haben die sich um diese Stelle bewerbenden Individuen ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar die bereits bei einer öffentlichen Behörde Dienenden, durch ihren Amtsvorstand binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Klagenfurter Zeitungsblätter zu überreichen, indem nach Verstreichung dieser Frist so gleich mit Erstattung des dießfälligen Besetzungsvorschlages vorgegangen werden wird. — Zugleich werden die Bewerber angewiesen, anzugeben, ob und wie fern sie mit einem Individuo dieses k. k. Stadt- und Landrechts verwandt oder verschwägert sind. — Klagenfurt am 18. April 1836.



B. 562. (2)

Nr. 8191/1736

**C i r c u l a r e**

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Betreffend die Anwendung des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen auf die Übertretungen der Verzehrungssteuer-Vorschriften. — Um die Anwendung des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen auf die Behandlung der Übertretungen, welche sich auf die allgemeine Verzehrungssteuer beziehen, zu erleichtern, sind die wichtigsten hiebei zu beobachtenden Bestimmungen in die nebenstehende Vorschrift zusammen gefaßt worden, welche Vorschrift in Gemäßheit eines herabgelangten hohen Hofkammer-Präsidential-Decretes vom 1. April 1836, Zahl 2284, hiemit zur Nachachtung kundgemacht wird. — Laibach am 7. April 1836. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau, k. k. Subernalrath.

**V o r s c h r i f t**

über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen auf die Übertretungen, die sich auf die Verzehrungssteuer beziehen. — I. Übertretungen im steuerbaren Verfahren 1) Unangemeldetes steuerbares Verfahren. a. Vollbrachte Übertretung. §. 1. Die schwere Gefälls-Übertretung des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens (§. 324 Strafges. über Gefälls-Übertretungen) wird verübt, wenn, ohne daß die vorgeschriebene Anmeldung angebracht, und die zu leistende Gebühr entrichtet worden ist, und die amtliche Bestätigung hierüber sich bei dem Steuerpflichtigen befindet, 1) von Jemanden a) ein Bier-Gebräue begonnen, das ist der Bräukessel untergezündet, oder b) aus den von der Biererzeugung zurückgebliebenen Stoffen Nachsudbier, oder irgend ein anderes Nebengeränke, dessen Erzeugung ohne vorläufige Anmeldung verbotzen ist, bereitet wird; 2) außer den für die Einhebung der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Orten, Getränke, für welche die Steuer vom Verkaufe im Kleinen zu entrichten ist, und zwar: a) In allen Ländern, in denen die allgemeine Verzehrungssteuer eingeführt ist, Wein, Weinmost oder Most; b) in den Ländern und Bezirken, in denen die Verzehrungssteuer für gebrannte geistige Flüssigkeiten von dem Ausschanke zu entrichten ist,

Branntwein, Branntweingeist, Rum, Araf, Punschessenz, Rosoglio, Liqueur, und alle verführten geistigen Getränke in die Gewerbsstätte oder Aufbewahrungsräume eines Gast- oder Schankwirthes, oder überhaupt eines Steuerpflichtigen, der den Verkauf einer der erwähnten Flüssigkeiten im Kleinen ausübt, und welchem die im §. 2, Z. 6, bemerkte Begünstigung nicht zukömmt, gebracht werden. 3) In den Ländern, in denen die Verzehrungssteuer von Branntwein und Branntweingeist bei der Erzeugung dieser Flüssigkeiten eingehoben wird, a) mehligte Stoffe eingemaischt, das ist: aa) So fern sie sich in dem zur Maischbereitung geeigneten Zustande befinden, in die Gährungsgefäße gebracht, oder bb) so fern sich dieselben nicht in dem zur Maischbereitung geeigneten Zustande befinden, in den Gährungsgefäßen, demjenigen Verfahren, das erforderlich ist, um sie in den zur Maischbereitung geeigneten Zustand zu versetzen, unterzogen werden, oder b) folgende Stoffe, und zwar: aa) Nichtmehligte, zur Branntwein-Erzeugung geeignete Stoffe, oder bb) Lutter, oder cc) Stoffe von höherem Zuckergehalte (Hofdec. vom 24. August 1835 §. 4), oder dd) Branntwein oder Branntweingeist, in denen Fällen, für welche die Anmeldung angeordnet ist, zur Rectification auf höhere Grade, oder zur Vereitung von Rosoglio, Liqueur, oder andere mit verschiedenen Stoffen versetzten geistigen Flüssigkeiten auf die Brennvorrichtung gebracht werden. 4) In allen Ländern, in denen die allgemeine Verzehrungssteuer eingeführt ist, a) Vieh, das dieser Steuer unterliegt, von Fleischern oder andern Personen, denen die Steuerentrichtung vor der Schlachtung obliegt, geschlachtet wird, oder b) außerhalb der für die Einhebung der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Orte, Fleisch im rohen Zustande, von Jemanden, der die Steuer vom Fleische mittelst einer Abfindung entrichtet, an einen Fleischhauer, Wirth, oder Jemanden, der sich mit dem Verkaufe von Fleisch, im rohen Zustande beschäftigt, und sich nicht über die Steuer-Entrichtung mit der Steuer-Verwaltung oder dem Pächter derselben abgefunden hat, veräußert wird. 5) In den geschlossenen Städten, in denen die Steuer vom Mehle, statt bei der Einfuhr über die Steuerlinie, bei der Vermahlung des Getreides zu entrichten ist, Brotfrüchte, die dieser Steuer unterliegen, in die Mühle gebracht werden. — §. 2. Als unangemeldet ist auch das Verfahren zu betrachten, und nach dem §. 324 Strafges. über Gefälls-Übertretungen, zu behandeln, 6) wenn



ein Steuerpflichtiger, welchem die Begünstigung zugestanden ist, die Steuergebühr von den im Kleinverkaufe steuerbaren Getränken (§. 1. 3. 2) nicht bei der Einbringung in die Aufbewahrungsräume, sondern erst bei der Verwendung der Getränke zum Kleinverkaufe entrichten zu dürfen, aus einem Gefäße ohne vorläufige Anmeldung, Steuerentrichtung und Erlangung der amtlichen Bestätigung, Getränke der erwähnten Art zum Kleinverkaufe nimmt. Die Strafe wird nach der gesammten Menge Getränke, welche zur Zeit der Uebertretung in dem Gefäße enthalten ist, bemessen, wobei die Gefäße, wenn nicht das Gegentheil erwiesen wird, für voll angenommen werden. 7) Wenn Jemand, welchem die steuerfreie Getränk- Erzeugung aus Stoffen einer bestimmten Art, insbesondere in den, im §. 1 unter 3 bemerkten Ländern die Bereitung von Branntwein zum eigenen Gebrauche bewilligt ist, die Befreiung von der Steuer-Entrichtung erlangt, indem er a) fälschlich angibt, daß die Bedingungen der Steuerbefreiung vorhanden seyen, oder b) Stoffe, rücksichtlich deren diese Bedingungen nicht eintreten, vorschriftwidrig zur steuerfreien Getränke-erzeugung verwendet. — b. Versuchte Uebertretung. §. 3. aa) Im Allgemeinen. ... Ob eine Handlung oder Unterlassung als Versuch dieser schweren Gefälls- Uebertretung (§. 1, 2) zu betrachten sey, soll in den Fällen, für welche die Vorschrift nicht eine ausdrückliche Anordnung enthält, nach der Beschaffenheit der Handlung oder Unterlassung mit Beobachtung der für die Zurechnung des Versuches vorgeschriebenen Bedingungen (Strafges. über Gef. Uebertret. §. 18) beurtheilt werden. — §. 4. bb) Einige Arten des Versuches. ... Insbesondere ist als Versuch des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens zu betrachten, wenn in den im §. 1 unter 3 erwähnten Ländern 1) eine der in den §§. 5, 6, 7, 8, 9 der Vorschrift über die Vollziehung der Bestimmungen wegen Besteuerung gebrannter geistiger Flüssigkeiten vom 23. September 1835, oder 2) rücksichtlich der nicht mehligten Stoffe eine der im §. 30 derselben Vorschrift festgesetzten Bestimmungen übertreten wird. Die Strafe dieses Versuches ist nach dem Betrage der Abgabe zu bemessen, welcher a) so weit es sich um die Branntweinerzeugung aus mehligten Stoffen handelt, einem der Menge der Stoffe, mit denen der Versuch Statt fand, gleichkommenden Maischraume, oder b) bei der Erzeugung aus nichtmehligten Stoffen der Menge der zu dem Versuche verwendeten Stoffe, entspricht.

2. Abweichungen von dem angemeldeten Verfahren. a. Mit andern Stoffen, oder einer größern Menge. §. 5. Die im §. 326 des Strafgesetzes über Gefälls- Uebertretungen bemerkte schwere Gefälls- Uebertretung wird verübt 1) wenn in den mit dem §. 1, 3. 3, der gegenwärtigen Vorschrift erwähnten Ländern a) das Brennverfahren mit mehligten oder nichtmehligten Stoffen angemeldet, und dagegen mit Stoffen von höherem Zuckerhalte allein oder gemengt mit den angemeldeten Stoffen vorgenommen, oder b) das im §. 1, 3. 3 bemerkte Verfahren mit Stoffen, die einer höheren Abgabe, als die angemeldeten unterliegen, vorgenommen, oder c) zu dem Brennverfahren oder Abzuge eine größere Menge, als angemeldet worden ist, aa) nichtmehligter Stoffe, oder bb) von Stoffen höheren Zuckerhaltes, oder cc) von Branntwein oder Branntweingeist zur Rectification auf höhere Grade oder zur Bereitung von Rosoglio, Liqueur, oder arderen mit verschiedenen Stoffen versetzten geistigen Flüssigkeiten verwendet wird. 2) Wenn das angemeldete Verfahren a) mit in dem Kleinverkaufe der Steuer-Entrichtung unterliegenden Getränken, oder b) mit Viehstücken, die einer höheren Abgabe, als die angemeldeten, unterliegen, vorgenommen wird, oder 3) wenn überhaupt a) zur Biererzeugung, oder b) zu dem angemeldeten Verfahren mit den in dem Kleinverkaufe steuerbaren Getränken, oder c) zur Schlachtung, oder so weit sich die Steuerentrichtung nach der Menge des verkauften Fleisches richtet, zur Veräußerung von Fleisch, oder d) zur Vermahlung von Brodfrüchten in den im §. 1, unter 5, erwähnten Städten eine größere Menge der angemeldeten Gegenstände, als in der Anmeldung angegeben wurde, verwendet wird. In dem unter 1, Buchst. a, aufgeführten Falle wird die Strafe nach dem Unterschiede zwischen der Abgabe von dem angemeldeten Verfahren, und jener bemessen, welche sich, wenn der Brand beendet wurde, von den Erzeugnissen desselben, oder, wenn solcher unvollendet blieb, von den Erzeugnissen, die während der angemeldeten Dauer des Brandes von demselben hätten erlangt werden können, ergibt. — b. Erzeugung einer größeren Menge oder einer andern Beschaffenheit. §. 6. Die in den §§. 327, 328, 329 des Strafgesetzes über Gefälls- Uebertretungen vorausgesehenen schweren Gefälls- Uebertretungen werden verübt, wenn 1) eine größere Menge Bier, oder 2) in den im §. 1, unter 3, erwähnten



Ländern a) aus Stoffen von höherem Zucker-  
 gehalte, oder b) im Wege der Rectification von  
 Branntwein, oder der Vereitung von Rosoglio,  
 Liqueur u. dgl. aus Branntwein oder Brannt-  
 weingeist eine größere Menge, oder so fern die  
 Angabe der Gradhaltigkeit vorgeschrieben ist,  
 Flüssigkeiten von höherem Gradgehalte, als in  
 der Anmeldung angegeben worden ist, erzeugt  
 werden. Derselben Uebertretungen macht sich  
 auch derjenige schuldig, dem die steuerfreie Er-  
 zeugung einer bestimmten Menge Getränke be-  
 willigt ist, wenn er diese Menge überschreitet.  
 — c. Vornahme des Verfahrens mit  
 andern Gewerbsvorrichtungen. §. 7.  
 In den im §. 1, der gegenwärtigen Vorschrift  
 unter 3, aufgeführten Ländern tritt die im §. 330  
 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen  
 bemerkte schwere Gefälls-Uebertretung ein, wenn  
 bei der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssig-  
 keiten aus mehligem Stoffen 1) das Ueberlau-  
 fen der Maische durch eine mechanische Vorrich-  
 tung an den Gährungsgefäßen gehindert oder  
 die überfließende Maische aufgefangen, oder  
 überhaupt auf irgend eine Art der Rauminhalt  
 der angemeldeten Gährungsgefäße über  
 den angegebenen Umfang derselben vergrößert  
 wird, oder 2) Gährungsgefäße vom größeren  
 Rauminhalte, als angemeldet wurde, verwen-  
 det werden. — d. Verfahren an einem  
 andern Orte. §. 8. aa) Im Allgemeinen...  
 Jedes steuerbare Verfahren, das an einem an-  
 dern, als dem angemeldeten Orte vorgenom-  
 men wird, ist zufolge §. 332 des Strafgesetzes  
 über Gefälls-Uebertretungen als unangemeldet  
 zu betrachten. — §. 9. bb) Insbesondere bei  
 der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkei-  
 ten... In den im §. 1, dieser Vorschrift unter  
 3, genannten Ländern wird 1) jede Einmisch-  
 ung mehligem, zur Erzeugung gebrannter geis-  
 tiger Flüssigkeiten geeigneter Stoffe außerhalb  
 der angemeldeten Erzeugungsstätte, 2) jede Auf-  
 bewahrung eingemischter mehligem Stoffe, oder  
 gährender oder reifer Maische außer der ange-  
 meldeten Erzeugungsstätte, als ein unangemel-  
 detes Verfahren behandelt und nach dem §. 324  
 Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen ge-  
 straft. — e. Verfahren vor oder nach  
 der vorgeschriebenen Zeit. — §. 10.  
 aa) Bei dem Getränkeverschleße, der Schlach-  
 tung oder Vermahlung... Auch soll, wenn vor  
 der angemeldeten Zeit oder nach Ablauf des zur  
 Beendigung des angemeldeten Verfahrens erforderlichen  
 Zeitraumes 1) Getränke, von denen die  
 Steuer im Kleinverkaufe zu entrichten ist, (§. 1,  
 B. 2) in die Gewerbsstätte oder die Aufbewah-

rungsräume des Steuerpflichtigen eingebracht  
 werden, oder 2) eine Schlachtung von steuerbar-  
 em Vieh vorgenommen, oder Fleisch, dessen  
 Veräußerung der Verzehrungssteuer unterliegt,  
 veräußert wird, oder 3) in den im §. 1, dieser  
 Vorschrift unter 5, erwähnten Orten Getreide  
 in die Mühle gebracht wird, das Verfahren als  
 unangemeldet angesehen, und nach den §§. 324,  
 333, 335 St. G. über Gefälls-Uebertretun-  
 gen behandelt werden. — §. 11. bb) Bei der  
 Getränkeherzeugung vor der angemeldeten Zeit...  
 Wird 1) ein Biergebräue vor der angemeldeten  
 Zeit begonnen, oder 2) in den im §. 1 unter 3  
 erwähnten Ländern a) die Einmischung meh-  
 liger Stoffe vor dem Tage, für welchen dieselbe  
 angemeldet wurde, begonnen, oder b) Maische  
 aus mehligem Stoffen, oder einer der im §. 1  
 dieser Vorschrift unter 3, Buchst. b. genannten  
 Stoffe vor der zum Beginnen des Brandes oder  
 Abzuges für den Tag, an welchem die Ueber-  
 tretung verübt wird, angemeldeten, oder all-  
 gemein festgesetzten Zeit auf die Brennvorrich-  
 tung gebracht, und ist der Zeitraum zwischen dem  
 Zeitpunkte, in welchem das Verfahren begon-  
 nen wurde, und jenem, in welchem solches hätte  
 begonnen werden sollen, nicht so bedeutend, daß  
 dasselbe vor diesem Zeitpunkte beendigt, das ist  
 in dem ersten Falle (1.) das Biergebräue voll-  
 endet, in dem unter 2, Buchst. a. bemerkten Falle  
 die Maische zur Reife gebracht, in dem unter 2,  
 Buchst. b. erwähnten Falle der Brand oder Ab-  
 zug der auf die Brennvorrichtung gebrachten  
 Stoffe beendigt werden konnte, und wurde das  
 Verfahren auch wirklich vor dem erwähnten  
 Zeitraume nicht beendigt, so ist die dadurch ver-  
 übte schwere Gefälls-Uebertretung nach dem  
 §. 334 St. G. über G. Uebertret. zu strafen,  
 und der Strafbemessung derjenige Theil der  
 Abgabe zum Grunde zu legen, welcher dem Ver-  
 hältnisse des zur Beendigung des Verfahrens,  
 nämlich: aa) In dem ersten Falle (1) zur Be-  
 endigung des begonnenen Gebräues, bb) in dem  
 zweiten Falle (2 a.) zur Beendigung der Maisch-  
 gährung, cc) in dem dritten Falle (2 b.) zur  
 Vollendung des begonnenen Brandes oder Ab-  
 zuges erforderlichen Zeitraumes zu jenem, um  
 welchen das Verfahren vor dem vorschristmäßigen  
 Zeitpunkte begonnen wurde, entspricht.  
 Wäre aber der Zeitraum zwischen dem Zeit-  
 punkte, in welchem das Verfahren begonnen  
 wurde, und jenem, in welchem solches hätte be-  
 gonnen werden sollen, so bedeutend, daß das-  
 selbe vor diesem Zeitpunkte beendigt wurde, oder  
 doch beendigt werden konnte, so ist dieses Ver-  
 fahren als nicht angemeldet zu betrachten, und



nach der Bestimmung der §§. 324, 333 St. G. u. G. Ueb. zu behandeln. — §. 12. cc) Versuch dieser Uebertretung. . . Diese Bestimmungen (§. 11) finden auch auf den Versuch der erwähnten Gefälls- Uebertretung Anwendung. Als ein solcher Versuch sind insbesondere die im §. 4 der gegenwärtigen Vorschrift aufgeführten Handlungen zu betrachten. — §. 13. dd) Verwendung von Stoffen zur Getränk- Erzeugung nach der vorgeschriebenen Zeit. . . Werden 1) zu einer Zeit, in welcher das angemeldete Biergebräue beendigt seyn soll, zur Erzeugung von Bier oder eines Nebengebräues geeignete Stoffe auf den Bräufessel gebracht, oder 2) in den im §. 1 dieser Vorschrift unter 3 bemerkten Ländern a) mehligte Stoffe nach dem Tage, an welchem die Einmischung hätte vorgenommen werden sollen, eingemaischt (§. 1, Z. 3, a) oder b) Maische aus mehligten Stoffen, oder ein Stoff von der im §. 1 unter 3, Fuchst. b aufgeführten Art nach dem Zeitpunkte, in welchem der für den Tag, um den es sich handelt, angemeldete Brand oder Abzug beendigt seyn soll, auf die Brennvorrichtung gebracht, so ist die Verwendung dieser Stoffe als unangemeldet zu behandeln, und unterliegt den Bestimmungen der §§. 324, 333, 335, St. G. über G. Uebert. — §. 14. ee) Fortsetzung der Getränk- Erzeugung über die vorgeschriebene Dauer. . . Die im §. 336 St. G. über G. Ueb. enthaltenen Bestimmungen sind anzuwenden, wenn 1) ein Biergebräue, oder 2) in den im §. 1 unter 3 bemerkten Ländern ein Brand zu Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten aus Stoffen von höherem Zuckergehalte nach dem Zeitpunkte, in welchem das Gebräue oder der Brand beendigt seyn soll, mit gehörig angemeldeten Gegenständen oder Stoffen, mit denen das Verfahren bereits vor diesem Zeitpunkte begonnen worden ist, fortgesetzt wird. — 3) Vorschriftwidrige Umgestaltung, Hinwegbringung oder Aufbewahrung steuerbarer Gegenstände. . . §. 15. Die im §. 338 St. G. über G. Uebert. bemerkten schweren Gefälls- Uebertretungen sind vorhanden: 1) Wenn zu Bier in der Bräuerei oder in den Räumen, welche zur Aufbewahrung der Brau- Erzeugnisse verwendet werden, Wasser oder ein anderer Stoff, durch den die Menge des Getränkes einen Zuwachs erhält, zugesetzt wird. 2) Wenn aus den Betriebsräumen a) der Biererzeugung, oder b) der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten aus Stoffen von höherem Zuckergehalte in den im §. 1 unter 3 bemerkten Ländern vor Ablauf der angemeldeten oder vorgeschriebenen Dauer des Gebrauchs

oder Brandes Erzeugnisse des gedachten Verfahrens hinweggebracht werden; 3) wenn in der Gewerbsstätte oder den Aufbewahrungsräumen der Stoffe oder Erzeugnisse des steuerbaren Verfahrens a) eines Bierbräuers Bier, b) eines Schänkers oder überhaupt eines Steuerpflichtigen, welcher den Verkauf im Kleinen von den im Kleinverkaufe steuerbaren Getränken treibt, und nicht die im §. 2, Z. 6 berührte Begünstigung erlangte, steuerbare Getränke, deren Verkauf im Kleinen er treibt; c) eines Steuerpflichtigen, der aus mehligten oder nichtmehligten Stoffen in den im §. 1 unter 3 genannten Ländern, gebrannte geistige Flüssigkeiten erzeugt, aa) eingemaischte mehligte Stoffe oder reife oder gärende Maische, oder bb) nichtmehligte, in den für die Getränk- Erzeugung erforderlichen Zustand versetzte Stoffe. d) Eines Fleischers, Wirthes, Fleischhauers, oder überhaupt eines Gewerbetreibenden, der zum Besuche seines Gewerbsbetriebes Schlachtungen steuerbaren Viehes ausübt, und zur Anmeldung derselben verpflichtet ist, geschlachtetes Vieh der bemerkten Art, oder Fleisch im rohen oder zubereiteten Zustande von solchem Vieh, e) eines Müllers in den im §. 1 unter 5, erwähnten Städten, dem die Anmeldung des Getreidebezuges für die Vermahlung obliegt, steuerbare Brodfrüchte oder Mehl ohne die vorgeschriebene ämtliche Bestätigung über die Anmeldung und Entrichtung der gebührenden Abgabe gefunden, oder aus den Büchern oder Registern, die der Steuerpflichtige Gewerbetreibende führt, erhoben werden. — 4) Vorschriftwidrige Veräußerung oder Verei- tung. . . §. 16. Der in den §§. 341, 361, 362 St. G. über G. Ueb. vorausgesetzten schweren Gefälls- Uebertretungen macht sich in den im §. 1 unter 3, erwähnten Ländern der Grundbesitzer, dem die steuerfreie Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten zum eigenen Gebrauche in einer bestimmten Menge bewilligt ist, schuldig, wenn er Getränke, deren steuerfreie Erzeugung ihm gestattet ist, vorschriftwidrig a) an einen Andern veräußert, oder b) für Rechnung eines Andern erzeugt oder bereitet. — 5) Unterlassene Ausweisung des Bezuges, Ursprunges, oder der Verzollung. . . §. 17. a) Aufsicht über die steuerpflichtigen Gewerbe. Die Ausübung der Gewerbe, welche ein steuerbares Verfahren ausüben, ist unter Aufsicht (Controle) gesetzt. — §. 18. b) Behandlung der unterlassenen Ausweisung. Unterläßt Jemand, der ein solches



Gewerbe ausübt, auf die an ihn ergangene Aufforderung, die ihm zufolge der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung oder der besondern Verzehrungssteuer-Vorschriften obliegende Verbindlichkeit zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung in andern als den im §. 15, unter 3, bemerkten Fällen auszuweisen, so ist diese Uebertretung nach den Bestimmungen der §§. 379 bis 383 St. G. über Gefälls-Uebertretungen zu behandeln. — 6) Führung der Gewerksbücher oder Register. §. 19. Die in den §§. 387 bis 392 St. G. über Gefälls-Uebertretungen enthaltenen Bestimmungen sind auch auf die Führung der Gewerksbücher oder Register von Seite der Steuerpflichtigen, die ein steuerbares Verfahren ausüben, und zur Führung von Registern oder Büchern verbunden sind, über die Stoffe und Erzeugnisse dieses Verfahrens anzuwenden. — 7) Unregelmäßigkeiten im steuerbaren Verfahren. §. 20. a) Im Allgemeinen. . . Andern, als die in den §§. 1 bis 19 und 28 bemerkten Uebertretungen der Vorschriften für das steuerbare Verfahren, und für die dasselbe treibenden Beschäftigungen unterliegen, 1) wenn diese Uebertretungen in den §§. 344 bis 347 St. G. über Gefälls-Uebertretungen ausdrücklich genannt werden, diesen eben berufenen gesetzlichen Bestimmungen, 2) in andern Fällen hingegen der im §. 348 St. G. festgesetzten Anordnung. — §. 21. b. Einige Arten derselben. . . Insbesondere ist die Strafe nach dem §. 348 St. G. zu verhängen: 1) Wenn eine vorgeschriebene Anmeldung in andern, als den mittelst der obigen Bestimmungen (§§. 1 bis 16) bezeichneten Fällen unterlassen wird. 2) Wenn eine, nicht als schwere Gefälls-Uebertretung zu strafende Abweichung von dem angemeldeten steuerbaren Verfahren Statt findet. 3) Wenn die von den Steuerpflichtigen zu führenden Bücher oder Register nicht in den vorgeschriebenen Fristen vorgelegt werden. 4) Wenn bei einer Durchsuhung, oder bei den Amtshandlungen zur Ueberwachung des steuerbaren Verfahrens die vorgeschriebene Hülfeleistung verweigert wird. 5) Wenn ein steuerpflichtiger Gewerbetreibender bei einer Durchsuhung oder andern Amtshandlung zur Ueberwachung seines Gewerbetriebs abwesend ist, und Niemanden bestellt hat, der in dessen Namen der Amtshandlung beiwohnen ermächtigt ist. — 8) Behandlung der Fälle, in denen eine Abfindung geschlossen wurde. §. 22. Die Strafbestimmungen werden in den Fällen nicht

angewendet, in denen für den Steuerpflichtigen durch die Abfindung mit der Steuerverwaltung, oder dem Pächter derselben die Vorschrift, um deren Uebertretung es sich handelt, außer Wirksamkeit getreten ist. — 9) Strafbemessung bei der Rectification oder Umgestaltung von Branntwein. §. 23. In den Fällen, in denen wegen der vorschriftswidrigen Rectification des Branntweines oder Branntweingeistes auf höhere Grade, oder wegen vorschriftswidriger Umgestaltung desselben eine nach dem Betrage der entfallenden Abgabe zu bemessende Strafe zu verhängen ist, soll der Strafbemessung derjenige Betrag der Abgabe zum Grunde gelegt werden, welcher von dem, den Gegenstand der vorbrachten oder versuchten Uebertretung ausmachenden Branntweine oder Branntweingeiste in dem Falle der Erzeugung desselben aus Stoffen von höherem Zuckergehalte entfallen würde. — 10) Erschwerende Umstände. §. 24. Neben den im Allgemeinen als erschwerend bezeichneten (St. G. über Gefälls-Uebertretungen, §§. 90, 91) und den im §. 349 St. G. über Gefälls-Uebertretungen besonders aufgeführten Erschwerungsgründen ist als ein erschwerender Umstand zu betrachten, wenn in den im §. 1, unter 3, erwähnten Ländern eine Einmischung oder die Verwendung der Brennvorrichtung vor, oder nach der für diese Arten des Verfahrens festgesetzten Zeit (Vorschrift vom 23. September 1835, §§. 17, 18) geschieht. — II. Uebertretungen im steuerpflichtigen Verkehre über Steuerlinien. 1) Im Allgemeinen. §. 25. Das Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen enthält die erforderlichen Bestimmungen für die Behandlung: 1) Der gesetzwidrigen Einfuhr steuerbarer Gegenstände in Orte oder Gebietstheile, welche für die Steuereinhebung als geschlossen erklärt worden sind, und für die gesetzwidrige Durchsuh solcher Gegenstände durch diese Orte oder Gebietstheile. (§§. 189, 196). 2) Der Unrichtigkeit und Ungenauigkeit in der Erklärung oder Ansage, welche bei dem Eingange steuerbarer Gegenstände über die Steuerlinie der als geschlossen erklärten Orte oder Gebietstheile einzubringen ist. (§. 290). 3) Der Unregelmäßigkeiten im Transporte steuerbarer Gegenstände, welche zur Bewahrung der Verzehrungssteuer, oder zur Vornahme der für die Steuer-Einhebung vorgeschriebenen Amtshandlung unter amtlichem Verschlusse oder amtlicher Begleitung an ein anderes Amt angewiesen werden. (§. 353, Z. 4). 4) Der unter



lassenen Beweisführung über die Stellung angewiesener steuerbarer Gegenstände an ein Amt, an das dieselben angewiesen worden sind, oder über den Austritt derselben durch geschlossene Orte oder Bezirke, durch die dieselben durchgeführt werden sollten. (§. 358). 5) Der Unterschied zwischen den angewiesenen steuerbaren Gegenständen und der Bollete, mit der dieselben versehen sind. (§§. 359, 360). 6) Der vorschristwidrigen Vermeidung der an den Steuerlinien aufgestellten Gefällsämtcr und ihrer Amtshandlung, insbesondere der Ueberschreitung der Mauern, Gräben oder Wälle, mit denen ein für die Steuer-Einhebung als geschlossen erklärter Ort umgeben ist, außer den Fällen, in denen diese Uebertretungen als Schleichhandel, Mitschuld oder Theilnehmung am Schleichhandel behandelt werden müssen. (§. 463). 7) Der Verletzungen der gedachten Mauern, Gräben oder Wälle, oder der Steuerlinie, oder der über dieselbe führenden Wege. (§. 464, Z. 1. 3.) 8) Der eigenmächtigen Oeffnung eines Amtsschranke. (§. 465.) — 2) In Absicht auf die Steuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten. §. 26. Für die Einhebung der Verzehrungssteuer von den gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche 1) aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, und Tyrol und Vorarlberg, oder 2) aus Galizien in die Länder eingebracht werden, in denen die Verzehrungssteuer von den gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei deren Erzeugung eingehoben wird, sind diese Länder durch die Steuerlinie, welche dieselben von den unter 1 und 2 genannten Gebiethetheilen scheidet, geschlossen. Alle für die Einfuhr steuerbarer Gegenstände in Orte, welche für die Steuer-Einhebung als geschlossen erklärt sind, dann für die Durchfuhr dieser Gegenstände durch solche Orte, endlich für die Ueberschreitung der Steuerlinie geltenden Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen, insbesondere die §§. 189, 196, 290, 353, 358, 359, 360, 463, 464, 465, finden auf die erwähnte Steuerlinie, und die über dieselbe eingehenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten sowohl bei der Einfuhr, als auch in dem weitem Zuge durch die gedachten Länder Anwendung. — III. Allgemeine Bestimmungen. 1) Mißbrauch einer zugestandenem Begünstigung von Seite eines Gewerbetreibenden. §. 27. Mißbraucht ein Gewerbetreibender, dem der Bezug, die Erzeugung, Bereitung oder Verwendung eines der Verzehrungssteuer unterliegenden Gegen-

standes frei von der gebührenden Abgabe, oder gegen eine geringere, als die allgemein festgesetzte Gebühr bewilligt worden ist, diese Bewilligung zu andern als den in der ertheilten Bewilligung begriffenen Zwecken, oder überläßt er den Gegenstand vorschristwidrig an jemanden Andern, oder versucht er diese Uebertretung, so haben die in den §§. 361 bis 364 St. G. über G. Ueb. enthaltenen Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen. — 2) Uebertretungen gegen die zur Sicherstellung der Verzehrungssteuer bestehenden Einrichtungen. §. 28. Die in dem Strafgesetze über Gefälls-Uebertretungen §§. 452 bis 459, 461, 462 enthaltenen Bestimmungen sind auf die Uebertretungen gegen die zur Sicherstellung der Verzehrungssteuer bestehenden Einrichtungen anzuwenden. — 3) Uebertretungen anderer Gefälls-Vorschriften. §. 29. Werden mit Gegenständen, die der Verzehrungssteuer unterliegen, andere, als die sich auf die Verzehrungssteuer beziehenden Vorschriften übertreten, so sollen die für die Uebertretung dieser Vorschriften festgesetzten Strafen in Anwendung gebracht werden, wobei, so fern zugleich zwei oder mehrere Gefälls-Uebertretungen eintreten, nach den §§. 105 bis 107 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen vorzugehen ist. — Wien am 1. April 1836.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.  
Z. 582. (3). Nr. 3081.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Franz Paulin, in die öffentliche Versteigerung des, dem Franz Paulin und der Maria Zörner gemeinschaftlich gehörigen, in der Capuziner, Vorstadt an der Wiener Straße liegenden, dem Grundbuche der Gült Neuwelt und Jamnigshof sub Consc. Nr. 74, Urb. Nr. 186 dienstbaren Hauses, und des dazu gehörigen Krautackers nebst sonstigem An- und Zugehör, welche Realität laut Schätzungsprotocoll des ddo. 9. März 1836 auf 4186 fl. geschätzt wurde, gewilliget, und hiezu die Tagelagerung auf den 30. Mai l. J., um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte bestimmt worden.

Wo übrigens noch den Kaufstüßigen beudeutet wird, daß sie die dießfälligen Licitations-Bedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur, oder bei Dr. Baumgarten, Verreter des Franz Paulin, einsehen und in Abschrift erheben können.

Laibach am 23. April 1836.



**Aemtlliche Verlautbarungen.**

**Z. 584. (3)**

**Nr. 352.**

**Licitations = Ankündigung.**

In Folge löbl. k. k. Landesbau-Direction's Verordnung ddo. 18. d. M., Z. 1249, wurde die Wiederherstellung der eingestürzten Straßensüßmauer an der II. Abtheilung der Würzner Straße, ober der Egger'schen Brücke, genehmiget, diese Arbeiten bestehen:

	Ausrufspreis	
	fl.	kr.
a) In der Handlangerarbeit, im adjustirten Betrage pr. . . . .	212	25
b) In der Maurerarbeit, im adjustirten Betrage pr. . . . .	563	51
c) In der Bestellung der Maurer-materialien, im adjustirten Betrage pr. . . . .	1648	50
Zusammen . . .	2424	46

Welches mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Licitation hiezu über am 17. Mai l. J. bei der k. k. Bezirksobrigkeit Weissenfels zu Kronau, Vormittags von 9 bis 12 Uhr abgehalten werden wird, und daß die Licitationslustigen mit dem Bemerkten hiezu eingeladen werden, daß statt mündliche Anbothe auch schriftliche Offerte, welche mit dem 5 % Baudium und der Erklärung, daß der Betreffende von der Baudweise sowohl, als auch von den Licitationsbedingungen in voller Kenntniß sey, versehen seyn müssen. — Schriftliche Offerte sind vor Beginn der Licitation, der Licitations-Commission zu überreichen, weil weder während der Licitation, noch nach Beendigung derselben solche angenommen werden würden. Die Baudweise, so wie die Licitations-Bedingnisse können täglich bei dem gefertigten Straßens-Commissariate, und am Licitationstage aber bei der k. k. Bezirks-Obrigkeit Weissenfels zu Kronau eingesehen werden. — K. K. Straßensbau-Commissariat Krainburg am 27. April 1836.

**Z. 589. (2)**

**Nr. 133.**

**Licitations = Ankündigung.**

Das k. k. Marine-Obercommando macht allgemein bekannt, daß am 22. Juni 1836, Vormittags um 10 Uhr in dem gewöhnlichen Saale des Marine-Arsenals die absonderten Versteigerungen der nachbenannten Unterneh-

mungen zur Ueberlassung an die Bestbietenden Statt haben werden:

**Erstens.** Behauung der weichen Schiffsbau-Hölzer in den Waldungen von Canseglio und Sommadidda oder Vizza d'Auronzio in Cadove, von den Schlägen der Jahre 1836, 1837 und 1838.

Die Concurrenten für diese Unternehmung haben 400 fl. für das Holz in Canseglio, und 300 fl. für jenes in Sommadidda als Contract-Caution baar zu erlegen.

**Zweitens.** Landtransport bis an den Ladungsplatz Rai di Codola, und zu den Sägemühlen zu Bastia d'Alpago, der weichen Bauhölzer aus dem Walde Canseglio von den Schlägen obiger drei Jahrgänge.

Für diese Unternehmung muß jeder Concurrent 2000 fl. als Neugeld erlegen, und der Unternehmer hat hernach den Contract durch eine Caution von 6000 fl. in Baarem, oder in Staatspapieren sicher zu stellen.

**Drittens.** Flößtransport von Rai di Cadolo, und von den Sägemühlen zu Bastia d'Alpago, bis in das Arsenal der obbesagten Hölzer aus den Waldungen von Canseglio. — Für diese Unternehmung besteht das Neugeld in 2500 fl., und die Contract-Caution in 7500 fl.

**Viertens.** Land- und Flößtransport der, in obigen drei Jahren zufallenden weichen Hölzer aus den Wäldern von Sommadidda, das von die zu Schiff-Masten bestimmten direct ins Arsenal, die übrigen Stämme aber in die Sägemühle zu Pennavolo an der Piave, und von dort hernach in Booten ebenfalls in das Arsenal zu führen sind.

Das zu erlegende Neugeld beträgt 1500 fl., und die Contract-Caution 4500 fl. Die erste und die letztere der obigen Unternehmungen können sich allenfalls bloß auf die Dauer von einem Jahre beschränken, nach den Bestimmungen der höheren Behörde.

Die besondern Bedingungen und Contract-Bverbindlichkeiten sind in der, bei dem k. k. Militär-Commando in Laibach ersichtlichen Licitations-Anzeige, S. 618 vom 26. März d. J. festgesetzt.

**Benedig den 18. April 1836.**

Der k. k. Marine-Obercommandant:  
**Samillae Marquis Paulucci,**  
 Vice-Admiral.

Der Oberverwalter und Arsenal's-Referent:  
**Johann Franz Eder v. Zanetti**



**Gubernial = Verlautbarungen.**

B. 595. (2)

Nr. 8952/943

**E u r r e n d e,**

in Betreff der Cautions = Erlegung in Staatspapieren, wann solche mit einem Pfandbände zu versehen sind, oder nicht, und was überhaupt bei solchen pro cautione bestimmten Staatspapieren zu beobachten ist. — Die hohe Hofkammer hat gestattet, daß bei den auf nicht länger als auf die Dauer eines Jahres abgeschlossenen Aerial = Contracten über Lieferungen und Leistungen, die von den Contrahenten zur Sicherstellung des Aerials erlegten Cautionen, wenn sie in auf Ueberbringer lautenden, zur Annahme als Cautio geeigneten Staatspapieren bestehen, mit keinem Pfandbände versehen, sondern ohne eine solche Vormerkung in den Cassen bis zur Erfüllung der Contract = Verbindlichkeit aufbewahrt werden. — Was die dießfalls zu beobachtenden Bedingungen anbelangt, so wird, so weit es die Partheien angeht, Folgendes zur Kenntniß gebracht. — 1) Muß der Contrahent mit der Uebergabe des auf Ueberbringer lautenden Staatspapiers zugleich eine eigene, oder in Beziehung auf die Licitations = Bedingungen abgefaßte Widmungs = Urkunde ausstellen. — 2) Hat die Uebernahme nur bei der, der Cameral = oder politischen Landesstelle unmittelbar untergeordneten Casse gegen einen an den Erleger auszufolgenden Empfangschein Statt zu finden. — 3) Kann die Zurückstellung an den Erleger nur über Auftrag der vorgesezten Stelle und gegen Einziehung des Empfangscheines erfolgen. — 4) Ist die Behörde, welche diesen Auftrag erteilt, insbesondere dafür verantwortlich, daß die Ausfolgung an den Cautioanten oder seine Erben nur nach voller Ueberzeugung der erfüllten Verbindlichkeit und nach gehöriger Legitimation erteilt werde. — 5) Wenn Staatspapiere der gedachten Art nach Ausgang des Contract = Jahres noch auf die Dauer eines weiteren Jahres für einen neuen auf diese Zeitdauer beschränkten Contract als Cautio belesen werden wollen, so muß in diesem Falle von dem Contrahenten eine neue Widmungs = Urkunde ausgestellt werden. — 6) Die auf bestimmte Namen lautenden Staatspapiere müssen auch in Zukunft, und bei Contracten auf kürzere Dauer der ordnungsmäßigen Vinculirung und Devinculirung unterzogen werden. — Dieß hat auch für die länger als

ein Jahr dauernden Contracte bei den auf Ueberbringer lautenden Effecten zu geschehen. — 7) Partheien und Behörden haben sich auch rücksichtlich der Vinculirung für öffentliche Zwecke, von solchen Obligationen, die bei der Universal = Staats = Banco = Schuldencasse anliegend sind, künftighin bei den in den Provinzen befindlichen Creditscassen zu verwenden. — 8) Die Empfangnahme solcher zur Vinculirungsveranlassung übergebenen Obligationen wird von den Creditscassen mit Empfangscheinen bestätigt werden. Wenn sich gegen die angeforderte Vinculirung Anstände ergeben sollten, so werden die nöthigen Auskünfte von den Creditscassen aber nur mündlich erteilt werden. Die Rückgabe der zur Vinculirung übergebenen Obligation wird gegen Einziehung des von der Creditscasse ausgestellten Empfangscheines geschehen. — 9) Rüksichtlich der Devinculirungen von Obligationen ist sich immer an die Prov. Landesstelle zu verwenden, welche die Devinculirung entweder selbst veranlassen, oder dießfalls, wenn es ihren Wirkungskreis überschreitet, bei der hohen Hofkammer darum einschreiten wird. — 10) Vinculirungen öffentlicher Staatsobligationen für Privatwzwecke können auch künftighin nur im Wege der Gerichtsbehörden bewilliget werden. — Laibach am 2. April 1836.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Carl Graf zu Welssperg, Raitenau  
und Primbr, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Wessel,  
k. k. Gubernialrath.

B. 612. (1)

**N a c h r i c h t.**

Beim k. k. Landes = Haupttaxamte in Laibach sind noch einige Exemplare des hierländigen Schematismus für das Jahr 1836 zum Verschleisse vorrätzig. Das Exemplar kostet ungebunden 36 kr. — Laibach am 18. April 1836.

Stadt = und landrechtliche Verlautbarungen.

B. 613. (1)

Nr. 3570.

**E d i c t.**

Von dem k. k. krayn. Stadt = und Landesrechte zugleich Criminalgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey bei diesem Gerichte die Stelle eines Landtafelamts = Kanzellisten mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl., und für den Fall, als diese Stelle durch einen schon derzeit bei diesem Gerichte angestellten Kanzellisten besetzt



setzt werden sollte, die Stelle des jüngsten Kanzellisten mit dem Gehalte pr. 400 fl., und dem Vorrückungsrechte in 500 fl. und 600 fl., in Erledigung gekommen.

Es haben demnach alle Jene, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, ihre eigenhändig geschriebenen und belegten Gesuche, worin sie sich vorzüglich über ihre Geschäftskennntnisse, Studien, moralisches Betragen und die Kenntniß der krainerischen Sprache auszuweisen und anzuzeigen haben, ob sie mit irgend einem Individuo dieses k. k. Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert sind, und zwar die bereits angestellten Bittwerber durch ihre vorgesetzte Behörde binnen 4 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Laibacher Zeitungsblätter an gerechnet, bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu überreichen.

Laibach am 10. Mai 1836.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

**3. 604. (1)** Nr. 760.  
Concurs-Verlautbarung.

Durch die allerhöchste genehmigte Organisation des k. k. Avarial-Postamtes zu Villach, ist die dortige Avarial-Postmeistersstelle, mit dem Jahresgehalt von 800 fl., und Natural-Quartier, oder 80 fl. Quartiergehelt; dann für den Fall, als hiedurch die kontrollirende Officialstelle erledigt werden sollte, die letztere mit 600 fl. Gehalt; endlich die Briefträger-, Packer- und zugleich Amtsdienersstelle, mit dem Jahresgehalt von 180 fl., Livree und einer Natural-Wohnung, oder 30 fl. Quartiergehelt, zu besetzen. — Mit diesen Dienststellen ist die Verbindlichkeit zum Erlage einer Dienst-Caution im Befeldungs-Vertrage verbunden. — Was gemäß Decrets der wohlthöblichen k. k. obersten Hofpostverwaltung ddo. 2. l. M., Z. <sup>4770</sup>/<sub>719</sub> mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Bewerber um eine oder die andere dieser Dienststellen ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege, längstens bis 10. k. M., bei dieser k. k. illyrischen Oberpostverwaltung einzubringen haben. — Von der k. k. illyr. Oberpostverwaltung Laibach den 9. Mai 1836.

**3. 605. (1)** Nr. <sup>7393</sup>/<sub>1443</sub> Z. M.  
Concurs-Ausschreibung.

Im Bereiche der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Illyrien und das Küstenland, ist ein Adjutum von jährl. 300 fl. für Concepts-Practikanten in Erledigung gekommen. — Concepts-Practikanten, welche sich

darum bewerben wollen, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege längstens bis Ende laufenden Monats hierorts einzubringen, und sich darin über die mit gutem Erfolge bestandene, für die Concepts-Candidaten der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungen vorgeschriebene Prüfung, über ihre Sprach- und sonstigen Kenntnisse, so wie über ihre bisherige Verwendung auszuweisen. — Auch haben sie die Erklärung beizufügen, ob und in welchem Grade sie mit einem oder dem andern Beamten dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 5. Mai 1836.

**3. 606. (1)** Nr. <sup>7449</sup>/<sub>1829</sub> Zar.  
Concurs-Verlautbarung.

Bei dem k. k. Landestaxamte in Laibach ist die Controllorsstelle mit dem Gehalte jährlicher 800 fl., und der Verbindlichkeit zum Cautions-Erlage im Gehaltetrage definitiv in Erledigung gekommen. Diejenigen, welche sich um diese Dienststelle bewerben wollen, haben sich über die zur Erlangung derselben erforderlichen Eigenschaften, insbesondere aber über die nöthigen Kenntnisse im Taxfache, dann im Rechnungs- und Caffe-Geschäfte, über Moralität und über die Fähigkeit zur Cautionsleistung, dann ob und in wie ferne sie mit einem oder dem andern Taxbeamten daselbst verwandt oder verschwägert sind, befriedigend auszuweisen, und ihre diesfälligen gehörig belegten Gesuche längstens bis zum 18. Juni 1836, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde hierher zu überreichen. — Von der k. k. illyrisch-vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 7. Mai 1836.

**3. 583. (3)** Nr. 5789/II.  
K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Gefällenwach-Unterinspector, Bezirks Nr. 3 in Mörtsling, wird am 24. Mai 1836 um 10 Uhr Morgens eine Minuendos-Plicitation mehrerer Herstellungen an dem Mauthamtsgebäude an der Kulpa-Brücke nächst Mörtsling abgehalten werden. Von dem diesfälligen Ausrufspreise pr. 1584 fl. 54 <sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr., entfällt für die Maurerarbeiten 259 fl. 14 kr.; für die Maurer-Materialien 350 fl. 21 kr.; für die Zimmermannsarbeit 138 fl. 44 <sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr.; für die Zimmermanns-Materialien 435 fl. 56 kr.; für die Tischlerarbeit 63 fl. 47 kr.; für die Glaserarbeit 8 fl. 36 kr.; für die Schlossersarbeit 72 fl. 46 kr.; für die Hafnerarbeit 28 fl.,



und für die Anstreicherarbeit 27 fl. 30 kr. — Die Licitations-Bedingnisse können hier, bei dem k. k. Gefällenwach-Inspector zu Neustadl,

und dem Gefällenwach-Unterinspector in Möttsling eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach am 5. Mai 1836.

**Z. 601. (1) Nr. 390.**  
**Licitations = Kundmachung.**

In Folge der löblichen k. k. Landesbau-Direction's-Verordnung vom 27. April d. J., Nr. 1366, werden sämtliche im Militär-Jahre 1836, im k. k. Straßen-Commissariate Krainburg auszuführenden Kunstbauten im Licitationswege hintangegeben werden. Die Un-

ternehmungslustigen werden hievon mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß die Kunstbauten theil- und objectenweise versteigert, und daß die Minuendo-Licitationen bei den nachbenannten löblichen Bezirks-Obrigkeiten straßen- und abtheilungsweise Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und nöthigenfalls auch Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, wie folgt, abgehalten werden, als: bei der löblichen

Bezirks-Obrigkeit	am Licitationsstage	Benennung der Straße und der Abtheilung	Geldbetrag	
			fl.	kr.
Weißensfels zu Kronau	17. Mai 1836	Wurzer Straße II. Abtheilung . . . . .	2816	25
Radmannsdorf . . .	18. Mai 1836	Wurzer Straße I. Abtheilung . . . . .	1354	50
Expositur Neumarkt	19. Mai 1836	Klagenfurter Straße II. Abtheilung . . . . .	1601	45
k. k. Bezirks-Obrigkeit Michelstetten zu Krainburg . . . . .	20. Mai 1836	Klagenfurter Straße I. Abtheilung . . . . .	1223	44
	20. „ „	Kanker Straße . . . . .	2928	54

Uebrigens wird den Unternehmungslustigen noch bekannt gegeben, daß die hohen Orts functionirten Licitations-Bedingnisse, so wie auch die Baudevise wohl detaillirt bei den vorhin benannten löblichen Bezirks-Obrigkeiten und dem gefertigten Straßen-Commissariate täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, und daß jeder Licitant vor Beginn der Licitations-Verhandlung das Badium mit 5 %

erlegen muß; bleibt er als Erscheher der einen oder der andern Arbeit, so wird er gehalten, die Caution mit 10 % der löbl. Bezirks-Obrigkeit zu erlegen. Offerte werden nur vor Beginn der Licitations-Verhandlung, die jedoch so, wie vorgeschrieben, abgefaßt seyn müssen, angenommen. — Vom k. k. Straßen-Commissariate Krainburg am 8. Mai 1836.

**Z. 615. (1) Nr. 463. ad Nr. 162.**  
**K u n d m a c h u n g.**

Die k. k. Tabakfabrik-Verwaltung zu Fürstfeld in Steyermark beabsichtigt die Lieferung des im Militärjahre 1837 erforderlichen Schrenz-

papiers von zwei Tausend ein Hundert Ballen, den Ballen zu Vier Tausend Acht Hundert Bogen, in der Höhe von achtzehn und in der Breite von fünfzehn Zoll, im Wege der Concurrenz mittelst schriftlicher Offerte sicher zu stellen. —



Diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen gedenken, haben ihre versiegelten, mit der Ueberschrift: „Anbothe zur Lieferung des Schrenzpapiers“ bezeichneten Offerte, längstens bis 15. Juni dieses Jahrs der Fabrik-Verwaltung, oder auch unmittelbar der wohlblöblichen k. k. Tabakfabriken-Direction in Wien vorzulegen. — Es werden nur jene Offerte berücksichtigt werden, welche 1) einen bestimmten Preis enthalten; 2) die Verbindlichkeit ausdrücken, sich dem, nebst dem Musterbogen bei der k. k. Tabakfabrik zu Fürstenfeld, dann den Deconomie-Aemtern der wohlblöblichen k. k. Tabakfabriken-Direction in Wien, und den wohlblöblichen k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltungen zu Grätz und Laibach einzusehenden Contracts-Bedingnissen zu fügen, und welche 3) mit der Quittung über das zur Sicherstellung des Anbothes bei der hierortigen Fabriks-Casse, oder bei der k. k. Tabak- und Stämpel-Casse in Laibach erlegte, mit einem Procent der ganzen Lieferungsbeföstigung zu berechnenden Angeld belegt seyn werden. Dieses Angeld wird Jenen, deren Anbothe nicht angenommen werden, gleich nach hierüber erfolgter Entscheidung zurückgestellt, das des Mindestfordernden aber, im Falle der Genehmigung seines Anbothes, bis zum Erlag der, auf den zehnfachen Betrag des Angeldes bestimmten Caution zurückbehalten werden, welche binnen vier Wochen, vom Tage der ihm öffentlich bekannt gemachten Annahme seines Anbothes gerechnet, vollständig zu leisten seyn wird, widrigens der Fabrik-Verwaltung frei stehen würde, entweder das erlegte Angeld als dem Staatschatze verfallen zu behandeln, oder auf Gefahr und Kosten des durch die Unterlassung des bedungenen Cautionserlasses vertragsbrüchigen Dfferenten, über die von ihm erstandene Lieferung, einen neuen Vertrag, auf die für zweckmäßig befindende Art, und zu den Preisen, gegen welche der Abschluß desselben bewerkstelliget werden würde, einzugehen. — Von der k. k. Tabakfabrik-Verwaltung. Fürstenfeld am 2. Mai 1836.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 603. (1)

Nr. 1263.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird dem Johann Schusterschitsch und dessen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Johann Mallensweg in Brod, unter Vertretung des Hrn. Dr. Grobath, unterm 6. April l. J. die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung

des zu Gunsten des Johann Schusterschitsch, auf den, der Herrschaft Flödnitz sub Rect. Nr. 844 zinsbaren Mahlmühle intabulirten Schuldscheines ddo. 9. December 1803, pr. 1800 fl. C. W. eingebracht, und es sey hierüber die Verhandlungstagsatzung auf den 2. August l. J., Vormittags 9 Uhr vor diesem k. k. Bezirksgerichte angeordnet worden.

Da der Aufenthalt des Johann Schusterschitsch und dessen allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn dürften, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Dr. Orel zu Laibach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nomhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die Folgen ihrer Verabstümung selbst beizumessen haben werden. Laibach am 1. Mai 1836.

Z. 602. (1)

Nr. 1264.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird dem Johann Schusterschitsch und dessen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Johann Mallensweg in Brod, unter Vertretung des Herrn Dr. Grobath, unterm 6. April l. J. die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung des zu Gunsten des Johann Schusterschitsch, auf der, der Herrschaft Flödnitz sub Rect. Nr. 844 zinsbaren Mahlmühle intabulirten Schuldscheines ddo. 8. Oct. 1799, pr. 1200 fl. C. W. eingebracht, und es sey hierüber die Verhandlungstagsatzung auf den 2. August l. J., Vormittags 9 Uhr vor diesem k. k. Bezirksgerichte angeordnet worden.

Da der Aufenthalt des Johann Schusterschitsch und dessen abfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn dürften, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Dr. Orel zu Laibach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nomhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die Folgen ihrer Verabstümung selbst beizumessen haben werden. Laibach am 1. Mai 1836.